



WWF Luzern Tel: +41 (0)41 417 07 22
Brüggligasse 9 marc.germann@wwf.ch
Postfach 7988 www.wwf-lu.ch
6000 Luzern 7 Spenden: PC 60-24755-2

BirdLife Luzern 6000 Luzern
maria.jakober@birdlife-luzern.ch
www.birdlife-luzern.ch
079 718 45 39



Einschreiben

Stadtrat Willisau
Zehntenplatz 1
6130 Willisau

29. März 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Der untenstehenden Einsprache möchten wir vorausschicken, dass wir bei der Prüfung der revidierten Nutzungsplanung den Eindruck hatten, dass diese sorgfältig und umsichtig erarbeitet wurde. Es wird erkannt, dass versucht wurde, eine ganzheitliche, umfassende Nutzungsplanung vorzulegen.

Gegen die

Gesamtrevision der Nutzungsplanung Willisau

publiziert im Kantonsblatt und auf der Gemeindehomepage mit Frist bis am 29.3.2018
erheben

- **WWF Schweiz, Postfach, 8010 Zürich**, vertreten durch seine Sektion WWF Luzern (eine Vollmacht kann auf Verlangen nachgereicht werden),
- **WWF Luzern, Postfach 7988, 6000 Luzern 7**, vertreten durch Marc Germann (Bereich Raumplanung) und
- **BirdLife Luzern, 6000 Luzern**, vertreten durch Maria Jakober (Geschäftsführerin)

Einsprache

und stellen folgende

Anträge

1. **Die Ausscheidung der Gewässerräume sei nochmals zu überprüfen. Insbesondere sei im Gebiet Wydenmatt der Gewässerraum zu vergrössern.**
2. **Eventualiter seien die Gewässerräume auch ausserhalb des Siedlungsgebiets auszuscheiden.**

3. In das Bau- und Zonenreglement Willisau Art. 7 (neu) wird aufgenommen, dass eine Umweltkommission eingesetzt werden muss.
4. Anpassung Art. 46 (neu) BZR Willisau.
5. Die Objekte von lokaler Bedeutung werden für das gesamte Gebiet, für das die Zonenplanung erfolgt, festgesetzt und im Zonenplan dargestellt.
6. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der öffentlichen Hand.

Begründung

A) Formelles:

1. a) Bei den Einsprechenden handelt es sich um Umweltschutzorganisationen, welche gemäss Art. 1 der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076) die Beschwerdeberechtigung nach Art. 55 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) sowie nach Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) zukommt (vgl. Ziff. 3, des Anhangs zur VBO). Sie sind daher legitimiert, Rügen in Rechtsbereichen vorzubringen, die seit mindestens zehn Jahren Gegenstand ihres statutarischen Zwecks bilden, was vorliegend zweifelsfrei gegeben ist.
 - b) Die Einsprechenden sind Umweltschutzorganisationen, welche gemäss kantonalem Planungs- und Baurecht (PBG) legitimiert sind, Rügen in diesem Rechtsbereich vorzubringen (vgl. Art. 207 Abs. 1 Bst. c PBG)
 - c) Der Regelungsbereich des Raumplanungsrechts (hierbei Art. 3 und 15 RPG) weist unbestreitbar einen engen Motivationszusammenhang mit dem Natur- und Landschaftsschutz auf, weshalb eine Ausdehnung des Verbandsbeschwerderechts ohne Änderung von Art. 12 NHG als zwangsläufige und letztlich vom Gesetzgeber gewollte und durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung vorgezeichnete Folge des Ausbaus der Raumplanungsvorschriften erscheint (Arnold Marti, in URP 6/2013, S. 559). Die Verbandsbeschwerde nach Art. 12 NHG steht überdies offen gegen Neueinzonungen, d.h. die Zuweisung von Land von einer Nichtbauzone in eine Bauzone (vgl. BGE 142 II 509, E. 2.7) sowie in diesem Zusammenhang bei der Frage nach der Bauzonengrösse generell.
 - d) Die Anträge betreffen Aspekte des Natur-, Landschaft-, Umwelt- und Gewässerschutzes, wie in der Begründung dargelegt wird (Naturobjekte, Gewässerökologie, Gewichtung Umweltaspekte). Dies betrifft im Wesentlichen die Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) bzw. Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; 814.201), wie auch § 5, § 9, § 10 sowie § 18 Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG, Nr. 709a) des Kantons Luzern.
2. Die Einsprachefrist vom 29.03.2018 ist mit heutigem Datum gewahrt. Die Einsprache erfolgt im Doppel.

B) Materielles:

Ausscheidung des Gewässerraums

3. Die Ausscheidung der **Gewässerräume (GWR)** in der Gemeinde Willisau entspricht nach der Ortsplanungsrevision nicht vollständig den Vorgaben des Gewässerschutzrechts. Sie sind v.a. entlang der Wigger im Gebiet Wydenmatt zu klein, um den dortigen ökologischen Werten und dem Revitalisierungspotential genügend Rechnung zu tragen.

4. Gemäss Art. 41a GSchG bzw. Art. 41b GSchG kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer sich in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet. Unter diesen landwirtschaftlichen Gebieten fallen gemäss Gesetz insbesondere Sömmerungsgebiete, d.h. hochgelegene Regionen, die wenig intensiv genutzt werden und bei denen Konflikte zwischen Schutz und Nutzung im Gewässerraum daher weniger oft auftreten (Christoph Fritzsche, Art. 36a GSchG-Kommentar, Rz. 63). Ein Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraumes gebietet überdies eine Interessensabwägung: Ein pauschaler generell abstrakter Verzicht auf die Festlegung des Ufer- und Gewässerraums ist mit dem Bundesrecht nicht vereinbar (Fritzsche, a.a.O.; vgl. auch VGer AG, Urteil vom 27. September 2012 (SNO.2012.2), E. II 6.6, in: AGEV 2012 150 ff und URP 2013, 158 ff.). Überdies hält die Richtlinie «Der Gewässerraum im Kanton Luzern», S. 14, fest, dass der Gewässerraum nicht parzellen- oder abschnittsweise, sondern vielmehr auf einmal über eine möglichst lange Gewässerstrecke festgelegt werden sollte. Für die Gemeinden bedeutet dies, dass der Gewässerraum grundsätzlich in einem einzigen Nutzungsplanungsverfahren für das gesamte Gemeindegebiet oder doch zumindest für den ganzen Gewässerlauf in der Gemeinde festgelegt werden sollte.
5. Der Verzicht der Gemeinde auf die Festlegung des GWR in der Landwirtschaftszone verstösst daher sowohl gegen Bundesrecht als auch gegen die kantonale Richtlinie. Sie gefährdet die Planungssicherheit und ist daher nicht statthaft. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Gewässerschutzrecht die Ausscheidung bis am 31.12.2018 zu erfolgen habe.

Revitalisierungspotential der Wigger

6. Art. 36a Abs. 1 GSchG definiert den Gewässerraum als jenen Raumbedarf, der erforderlich ist für die Gewährleistung einer natürlichen Funktion der Gewässer (Bst. a), den Schutz vor Hochwasser (Bst. b) und die Gewässernutzung (Bst. c). Dabei ist bei der Festlegung des Gewässerraums das Interesse an einer möglichen Revitalisierung einzubeziehen (Fritzsche, a.a.O., Rz. 17). Gemäss Art. 41a Abs. 3 Bst. b und c GSchV müssen die minimalen Gewässerraumbreiten unter Berücksichtigung des für eine Revitalisierung erforderlichen Raums und bei überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes erhöht werden (vgl. 41a Abs. 3 Bst. b und c GSchV).
7. Die Wigger hat ein **grosses Revitalisierungspotential**. Folgerichtig stellt auch der Kanton (Dienststelle UWE) den Antrag, den Gewässerraum gemäss der «Biodiversitätskurve», d.h. genügend gross auszuscheiden. Vor allem ist ausserhalb des Dorfkerns grösstenteils viel Platz vorhanden (nicht überbaute Parzellen, Landwirtschaftsland). Die Reduktion des GWR durch die Gemeinde im Gebiet Wydenmatt ist nicht nachvollziehbar und widerspricht den Bestimmungen des Gewässerrechts, da insbesondere auch auf das ökologische Potential abzustimmen ist. Der GWR ist in diesen Abschnitten daher gemäss den kantonalen Anträgen zu vergrössern, damit die Revitalisierung der Wigger ermöglicht wird.
8. Das Gesetz sieht ausdrücklich eine zwingende **Erhöhung des Gewässerraums** vor, sofern dies für eine **Revitalisierung** erforderlich ist. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb in diesem locker bebauten Gewerbegebiet hingegen das Kriterium „dicht überbaut“ gelten soll. Bestehende Bauten und Anlagen haben Bestandesgarantie, mit der Ausscheidung von GWR wird jedoch sichergestellt, dass keine unzulässigen neuen Bauten/Anlagen erstellt werden, welche der Bedeutung und dem Potential der Wigger zuwiderlaufen.
9. Im Planungsbericht erwähnt die Gemeinde die Möglichkeit, bei einer späteren Revision die Reduktion des GWR auf der andern Bachseite im Landwirtschaftsland zu kompensieren. Dies kann in Betracht gezogen werden, diese Möglichkeit müsste jedoch bereits jetzt rechtlich gesichert werden (Vereinbarung mit dem Grundeigentümer, Eintrag ins Grundbuch o. Ä.). Leider liegt eine solche Sicherung nicht vor.

Wir beantragen daher, dass die Gewässerräume nochmals überprüft werden. Sie sollen zumindest so ausgeschieden werden, wie in den Darstellungen des kantonalen Vorprüfungsberichts verlangt wird.

Einsetzen einer Umweltkommission

10. Gemäss § 5 NLG sorgen die Behörden des Kantons und der Gemeinden bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dafür, dass die Landschaft und die Lebensräume der Tiere und Pflanzen geschont und grundsätzlich erhalten werden. Weiter sind die Gemeinden verantwortlich dafür zu sorgen, dass Vernetzung sowie ökologischer Ausgleich vorhanden sind (§ 9 NLG). Um diesen Aufgaben fach- und sachgerecht nachkommen zu können, wird mit § 10 NLG vorgesehen, dass die Gemeinden Leitplanungen erlassen. Es ist unerlässlich, dass zur fach- und sachgerechten Erfüllung dieser Aufgaben eine Umwelt-, Natur- und Landschaftskommission eingesetzt wird. Die Themen rund um Umwelt, Natur, Landschaft und Vernetzung sind umfassend, teils sehr vielseitig und komplex und bedürfen deshalb eine entsprechende Behandlung.

Wir beantragen daher, dass Art. 7 (neu) BZR Willisau wie folgt umformuliert wird: Der Stadtrat sorgt für die Umsetzung des Naturschutz-Leitplanes gemäss § 10 NLG. Hierzu wird eine Kommission eingesetzt.

Anpassung Art. 46 (neu) BZR Willisau

11. In der revidierten Form des BZR Willisau wurde in Abs. 1 Art. 46 (neu) die Ergänzung «besonders» eingefügt. Es kann nicht nachvollzogen werden, welche Aspekte zur Beurteilung «besonders» führen. Es besteht die Annahme, dass dies zu einer subjektiven Beurteilung führen könnte.

Wir beantragen daher, dass in Abs. 1 Art. 46 (neu) BZR Willisau «besonders» gestrichen wird. Es soll der folgende und bisherige Wortlaut übernommen werden:
¹ Die Naturschutzzone bezweckt den Schutz und die Aufwertung ökologisch wertvoller Naturstandorte.

Ergänzung der Objekte von lokaler Bedeutung im Zonenplan sowie BZR

12. Gemäss § 18 NLG sind die Gemeinden verpflichtet ein Inventar der Objekte von lokaler Bedeutung zu erlassen. Im Zonenplan sowie den weiteren Unterlagen können keine solchen Objekte ausserhalb des ehemaligen Gebiets Willisau-Stadt festgestellt werden. Es ist ausgeschlossen, dass im Restgebiet keine Naturobjekte von lokaler Bedeutung vorliegen.

Wir beantragen daher, dass die Objekte von lokaler Bedeutung im gesamten Gebiet, für das die Zonenplanung erlassen wird, erfasst, im Zonenplan festgesetzt und im BZR beschrieben werden. Entsprechend ist Abs. 1 Art. 65 (neu) BZR wie folgt zu ergänzen:
¹ Die im Zonenplan bezeichneten Naturobjekte sind zu erfassen, im Zonenplan festzusetzen, zu erhalten und zu pflegen. Bei ihrem natürlichen Abgang sind sie durch die Eigentümerin/den Eigentümer zu ersetzen.

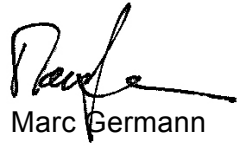
C) Kosten:

Allfällige Forderungen zu Kosten oder Entschädigungen gehen zu Lasten der öffentlichen Hand.

Wir ersuchen Sie höflich, unsere Anträge im Interesse von Natur, Umwelt und Gewässerschutz und der einwandfreien Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gutzuheissen.

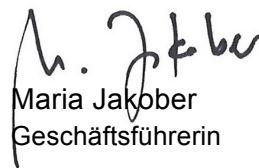
Mit freundlichen Grüssen

Namens des WWF Schweiz und des WWF Luzern



Marc Germann
Verantwortlicher Raumplanung WWF Luzern

Namens BirdLife Luzern



Maria Jakob
Geschäftsführerin



Peter Knaus
Präsident

Kopie: Raum und Wirtschaft rawi, Murbacherstrasse 21, 6002 Luzern